

Swiss Olympic  
Postfach 606  
CH-3000 Bern 22

Telefon +41 31 359 71 11  
Fax +41 31 359 71 71  
info@swissolympic.ch  
www.swissolympic.ch

Standort  
Haus des Sports  
Talgutzentrum 27  
CH-3063 Ittigen b. Bern

## **Richtlinien für Verbandsbeiträge**

Version: gültig ab 1. Juli 2011

Zu Gunsten der Lesefreundlichkeit wurde bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

## 1. Präambel

Swiss Olympic führt, fördert und unterstützt den Schweizer Spitzensport in enger Zusammenarbeit mit den Sportverbänden mit dem Fokus auf Erfolg. Swiss Olympic wird dabei von seinem Kooperationspartner, dem Bundesamt für Sport (BASPO), sowie den Kantonen und weiteren relevanten Partnern unterstützt.

In Kooperation mit dem VBS/BASPO engagiert sich Swiss Olympic für die Ausbildung und die ganzheitliche Nachwuchsförderung. Die Spitzensportförderung erfolgt in den Bereichen Nachwuchs und Elite mit einem klaren Bekenntnis zu Leistung und Erfolg, insbesondere im Dialog mit den Sportverbänden, welche eine strukturierte Nachwuchsleistungs- und Spitzensportförderung aufweisen. Abgeleitet von der Strategie „Wir setzen uns für einen hohen Stellenwert der Spitzensportkultur in unserer Gesellschaft ein“ will Swiss Olympic zusammen mit seinen Partnern im internationalen Wettbewerb regelmässig Erfolge im Spitzensport feiern. Swiss Olympic hat das Ziel, sich an den Olympischen Spielen in den Top-8-Nationen (Winter) bzw. Top-25-Nationen (Sommer) nach Anzahl Medaillen zu klassieren; von den nicht-olympischen Sportarten werden Podestplätze an Welt- und Europameisterschaften erwartet. Erfolge ja, aber nicht um jeden Preis: Unser Handeln basiert auf den Werten und Normen der „Ethik-Charta im Sport“.

Swiss Olympic:

- schafft mit den Verbänden Voraussetzungen für das Erreichen von Spitzenresultaten der Schweizer Delegation an Olympischen Spielen;
- ermöglicht durch die Unterstützung und Betreuung seiner Mitgliederverbände das Erzielen von Medaillen und Diplomrängen an Welt- und Europameisterschaften;
- unterstützt mit gezielten Fördermassnahmen die Erfolgspotenziale von heute und morgen;
- fördert und schützt die Olympische Bewegung und deren Zielsetzungen in der Schweiz und gewährleistet die Einhaltung der Olympischen Charta und der olympischen Regeln.

## 2. Grundlagen

- Leistungsvereinbarung zwischen dem Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und Swiss Olympic Association vom 31.01.2011
- Statuten Swiss Olympic
- Ethik-Charta im Sport vom 06.11.2002
- Einstufung der Sportarten
- „Spitzensport-Konzept Schweiz – Förderkontinuum Nachwuchs-Elite“
- 3-stufiges Verbandsfördermodell von Swiss Olympic

### 3. Grundsätze für das Beitragswesen

- Grundvoraussetzung für jegliche finanzielle Unterstützung von Swiss Olympic ist das akzeptierte Spitzensport-Konzept des Verbandes (Förderkontinuum Nachwuchs-Elite).
- Swiss Olympic kann einen Verband finanziell unterstützen, sofern dieser Ziele im Spitzensport, in der Nachwuchsförderung und in der Ausbildung verfolgt und die Ethik-Charta sowie das Doping-Statut respektiert und einhält.
- Die verlangte Förderung eines gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sports im Sinne der Ethik-Charta sowie die konkreten Massnahmen zu deren Umsetzung müssen gemäss Vorgaben<sup>1</sup> in der Verbandsstrategie dokumentiert werden.
- Jede finanzielle Unterstützung durch Swiss Olympic setzt eine angemessene Eigenleistung des Verbandes im Spitzensport voraus.
- Die Verbandsbeiträge und der Verwendungszweck werden für Verbände der Einstufung 1 – 3 grundsätzlich für eine Olympiaperiode von 4 Jahren schriftlich in einer Leistungsvereinbarung zwischen Swiss Olympic und dem Verband geregelt.
- Die Beiträge müssen zweckgebunden für die definierten Bereiche eingesetzt werden.
- Mit der Gewährung von Beiträgen erhält Swiss Olympic jederzeit das Recht, Einsicht in die Verbandsrechnung zu nehmen.
- Das Budget, die Erfolgsrechnung sowie die Bilanz müssen den Anforderungen von Swiss Sport GAAP entsprechen.

### 4. Beitragsarten

#### 4.1. Förderstufe 1: Basisbeitrag

Erfolgreicher und nach ethischen Grundsätzen gelebter Sport basiert auf einem Fundament, das geprägt ist von gut ausgebildeten Trainern und effizienten Strukturen für die Ausbildung und Nachwuchsförderung. Swiss Olympic unterstützt deshalb in Zusammenarbeit mit dem VBS/BASPO die Mitgliederverbände in der Förderstufe 1 mit Finanzbeiträgen.

#### **Grundsätzliches:**

- Der Basisbeitrag ist grundsätzlich für alle eingestufteten Mitgliedsverbände von Swiss Olympic zugänglich, sofern die Anforderungskriterien erfüllt sind.
- Die Beiträge der Förderstufe 1 sind für personelle und konzeptionelle Ressourcen in den Bereichen Spitzensport, Nachwuchsförderung und Ausbildung einzusetzen.

Die Geldvergabe erfolgt pro eingestufte Sportart. Bei Verbänden mit mehreren eingestufteten Sportarten werden Beträge gemäss dem Beitragsraster im Anhang 1 gesprochen. Der Basisbeitrag wird aufgrund des von Swiss Olympic akzeptierten Spitzensport-Konzepts gesprochen und soll zur Anstellung resp. Mandatierung des Chef Leistungssports, des Chef Nachwuchs und des Chef Ausbildung dienen.

Der Umfang der Anstellungen, resp. Mandate, die Einbettung in die Verbandsorganisation sowie die minimalen Anforderungen an die Pflichtenhefte werden zwischen Swiss Olympic und dem Sportverband jeweils für 4 Jahre festgelegt.

---

<sup>1</sup> Die Vorgaben von Swiss Olympic für die Dokumentation der Ethik-Massnahmen und deren Umsetzung sind in der „Wegleitung Strategieggespräch“ geregelt.

## 4.2. Förderstufe 2: Spitzensportbeitrag

Der Spitzensportbeitrag soll dazu beitragen, Potenzial auf das Erreichen der unter Punkt 1. genannten Zielsetzungen zu unterstützen und/oder zu entwickeln.

### Grundsätzliches:

- Die Beiträge der Förderstufe 2 sind für wirksame Fördermassnahmen im Spitzensport (Elite- und Nachwuchsbereich) mit Relevanz auf den Trainingsalltag einzusetzen.
- Die Beiträge der Förderstufe 2 stützen sich auf das Erfolgspotential der Sportart im Hinblick auf die nächsten Olympischen Spiele (bei nichtolympischen Sportarten auf die nächste 4-Jahres-Periode) ab.

In den Genuss eines Spitzensportbeitrags kommen die eingestufteten Sportarten 1-3 und in Ausnahmefällen die Olympischen Sportarten der Einstufung 4 + 5.

Grundlage für die Sprechung eines Spitzensportbeitrages ist das alle 4 Jahre stattfindende Strategiegelgespräch und die daraus folgende Leistungsvereinbarung zwischen Swiss Olympic und dem Verband.

Im Zentrum dieser Gespräche stehen:

- die Spitzensportstrategie des Verbandes und sein Spitzensport-Konzept<sup>2</sup>
- nachhaltige Förderprogramme im Hinblick auf mittel- bis langfristige Erfolge auf internationaler Ebene (8 – 12 Jahre)
- die mittel- bis langfristigen Leistungsziele (4-8 Jahre)
- die Potenzialbeurteilung des Verbandes (Athleten, Trainer/Techniker, Strukturen, Finanzen)
- die mittelfristige Finanzplanung im Spitzensport (mind. 4 Jahre)

Swiss Olympic strebt individualisierte Lösungen für die Verbände an, die in einer Leistungsvereinbarung abschliessend definiert werden.

Die Richtlinien für den Bereich der Trainer-/Technikerhonorare werden im Anhang 2 „Weisungen Trainer-/Technikerhonorare“ geregelt. In der Förderstufe 2 sind Beiträge für den Chef Leistungssport, Chef Nachwuchs und Chef Ausbildung ausgenommen. Diese werden über die Förderstufe 1 finanziert.

---

<sup>2</sup> Die genauen Vorgaben für die Inhalte des „Spitzensport-Konzept“ sind in der „Wegleitung Spitzensport-Konzept des Verbandes“ geregelt.

### 4.3. Förderstufe 3: Olympiamassnahmen

Olympiamassnahmen werden für Olympische Sportarten oder Disziplinen gesprochen.

#### Grundsätzliches:

- Die Beiträge der Förderstufe 3 sind für kurzfristig wirksame Fördermassnahmen im Hinblick auf die nächsten Olympischen Spiele einzusetzen.
- Swiss Olympic konzentriert sich in der Förderstufe 3 prioritär auf Sportarten, welche im Hinblick auf die nächsten Olympischen Spiele Medaillenpotential haben.

Die Höhe der Olympiamassnahmen wird fallweise festgelegt.

## 5. Einreichen der Verbandsunterlagen<sup>3</sup>

Für das Einreichen der Verbandsunterlagen ist folgendes zu beachten:

#### Späteste Eingabetermine

- Wintersportarten: **31. Mai**
- Sommersportarten: **31. Oktober**

#### Verbandsplanung

Diese bildet die Grundlage für das Verbandsgespräch und ist gemäss Vorgaben von Swiss Olympic einzureichen. Auf verspätete oder unvollständige Eingaben kann nur in schriftlich begründeten Fällen eingetreten werden.

#### Strategiegespräch

Alle 4 Jahre findet im Vorfeld der Olympischen Spiele das Strategiegespräch statt. Der Eingabetermin für die Unterlagen wird frühzeitig von Swiss Olympic festgelegt.

## 6. Einreichen der Abrechnungen

Die Abrechnungen für die definierten Massnahmen müssen nach Abschluss des jeweiligen Rechnungsjahres mit den entsprechenden Belegen eingereicht werden.

#### Späteste Abrechnungstermine

Wintersportarten: **31. August**

Sommersportarten: **31. Januar**

#### Verbandsrechnung

Die Erfolgsrechnung und die Bilanz des Verbandes sind spätestens 30 Tage nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung Swiss Olympic zuzustellen.

---

<sup>3</sup> Die Definition und der Umfang der von Swiss Olympic geforderten Verbandsunterlagen sind in der „Wegleitung Strategiegespräch/Verbandsgespräch“ geregelt.

## **7. Auszahlung der Verbandsbeiträge**

Alle Fördergelder werden nach vorangegangenen Punkten berechnet und von der GL von Swiss Olympic auf Antrag der Abteilung Spitzensport in letzter Instanz und im Rahmen des Budgets entschieden.

Für die Verbände der Einstufung 1 – 3 werden die definierten Verbandsbeiträge grundsätzlich zu 80% ausbezahlt. Die restlichen 20% werden nach Einreichung der Abrechnungen ausbezahlt. Die in Form von Pauschalen definierten Verbandsbeiträge für die Verbände der Einstufung 4 + 5 werden zu 100% ausbezahlt.

Am jährlich stattfindenden Verbandsgespräch erfolgt eine Überprüfung der am Strategieggespräch festgelegten Ziele und Massnahmen.

Swiss Olympic kann Fördergelder verweigern, kürzen oder zurückfordern, wenn die Anforderungen zur Vergabe von Verbandsbeiträgen nicht oder ungenügend erfüllt sind.

## **8. Inkraftsetzung**

Diese Richtlinien treten per 01.07.2011 für die Wintersportarten respektive 01.01.2013 für die Sommersportarten in Kraft und ersetzen die „Richtlinien für Verbandsbeiträge an den Spitzen- und Nachwuchsleistungssport“ vom 01.01.2004.

## **Swiss Olympic Association**

gez. Jörg Schild  
Präsident

gez. Hans Babst  
Stellvertretender Direktor

## Anhang 1: Verbandsbeitragsprechung

Ab 01.07.2011 für Winter- und 01.01.2013 für Sommersportarten gültig

Einstufung	1	2	3	4	5
<b>Basisbeitrag A (für höchstgestufte Sportart)</b>					
▪ Anteil an Chef Leistungssport, Chef Nachwuchs und Chef Ausbildung	150'000**	100'000**	50'000**	25'000**	10'000**
<b>Basisbeitrag B (kumulierbar, für Verbände mit mehreren eingestufteten Sportarten/Disziplinen)</b>					
▪ Anteil an Chef Leistungssport, Chef Nachwuchs und Chef Ausbildung	45'000**	30'000**	15'000**	10'000**	5'000**
<b>Spitzensportbeitrag</b>					
▪ Elite und Nachwuchs (Einstufung 4 + 5 nur für olympische Sportarten/Disziplinen)	60%*	50%*	40%*	fallweise für olympische Sportarten	fallweise für olympische Sportarten
<b>Olympiamassnahmen</b>					
▪ kurzfristig wirksame Massnahmen bei Elite (generell nur für olympische Sportarten/Disziplinen)	fallweise	fallweise	fallweise	fallweise	fallweise
<b>Bundesbeitrag</b>					
▪ Entfällt	Ehemaliges Budget Bundesbeitrag ist neu im Basisbeitrag				

\* Die %-Zahlen sind Richtwerte

\*\* Die Beträge sind als Maximalwerte zu verstehen

## Anhang 2: Weisungen Trainer-/Technikerhonorare

Diese Weisungen gelten für die Umsetzung des Bereichs „Trainer-/Technikerhonorare“ im Punkt 4.2. der „Richtlinien für Verbandsbeiträge“ und ersetzen die „Internen Weisungen Trainer-/Technikerhonorare“ von Swiss Olympic vom 01.01.2010.

### Grundsatz

Swiss Olympic kann die Sportverbände bei der Anstellung von Trainern und Technikern finanziell unterstützen.

### Begriffe

**Trainer:** Nationaltrainer (NT)

**Techniker (Te):** Chef Leistungssport (ChLS), Chef Nachwuchsförderung (ChNW), Chef Ausbildung (ChA)

### Geforderte Ausbildung

**Chef Leistungssport:** Managementausbildung auf Stufe Diplom bzw. äquivalente Ausbildung oder DTLG bzw. eine durch die Trainerbildung anerkannte Äquivalenz

**Chef Nachwuchsförderung:** Managementausbildung auf Stufe Diplom bzw. äquivalente Ausbildung oder DTLG bzw. eine durch die Trainerbildung anerkannte Äquivalenz

**Nationaltrainer:** DTLG bzw. eine durch die Trainerbildung anerkannte Äquivalenz

**Chef Ausbildung:** DTLG bzw. eine durch die Trainerbildung anerkannte Äquivalenz

Bei nicht Erfüllung reduziert sich die finanzielle Beteiligung von Swiss Olympic ganz oder teilweise. Swiss Olympic geht davon aus, dass ein Trainer/Techniker bei nicht Erfüllung der geforderten Ausbildung diese innerhalb der Übergangsphase in Angriff nimmt. Es liegt im Ermessen von Swiss Olympic, Ausnahmeregelungen festzulegen.

### Übergangsphase

In einer Übergangsphase vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 wird auf die finanzielle Reduktion bei nicht Erfüllung der geforderten Ausbildung verzichtet.

### Individuelle Beurteilung für jeden Verband

Für jeden Verband ist eine Organisationsstruktur (Organigramm) zu erstellen und festzulegen, welche Trainer/Techniker von Swiss Olympic finanziell unterstützt werden. Auf dieser Ausgangsgrundlage wird die Diskussion über eine mögliche finanzielle Beteiligung durch Swiss Olympic geführt.

### Weiterbildung

Swiss Olympic empfiehlt folgende Weiterbildungen:

**Chef Leistungssport:** Forum Spitzensport, Nationale Trainertagung & verbandsinterne Foren

**Chef Nachwuchsförderung:** Konferenz Nachwuchsförderung, Nationale Trainertagung & verbandsinterne Foren

**Nationaltrainer:** fachspezifische Weiterbildung, Nationale Trainertagung & verbandsinterne Foren

**Chef Ausbildung:** Tagung Ausbildungsverantwortliche BASPO/Swiss Olympic, verbandsinterne Foren

### Finanzierung Swiss Olympic

Für alle oben genannten Trainer-/Technikerstellen hat Swiss Olympic für die Berechnung seiner finanziellen Beteiligung eine Obergrenze von **Fr. 120'000.- (Brutto inkl. Sozialleistungen)** definiert. Dies ist nicht als Lohnempfehlung zu verstehen. Ein Verband darf mit seinen Trainer-/Techniker ein höheres oder tieferes Salär vereinbaren.

Swiss Olympic beteiligt sich aufgrund der Einstufung mit maximal 60%, 50% oder 40% an der oben genannten Obergrenze (Swiss Olympic kann auch „Kostendächer“ definieren).

### Abrechnung

Als Abrechnungsgrundlage ist die AHV-Abrechnung des Verbandes massgebend und an Swiss Olympic einzureichen.